64. Jahrgang // 16.3.2009 // Seiten 561 - 616

www.betriebs-berater.de

# Betriebs Berater

-	_	м	71	•	_	_	_					- /	-	_	_	$\sim$	Е	Ξ
	/ \	м	7/8	,					<b>-</b> / A	v	_							ш
_	/	V٨	,	₹.		•				۸.	_		١.	≺	 -			ш
// /	/	w.					•	_		v			,		_	•		п

Dr. Heiner Feldhaus, RA

Der Verkauf von Unternehmensteilen einer Aktiengesellschaft und die Notwendigkeit einer außerordentlichen Hauptversammlung

**BGH:** Anfechtung wegen Gläubigerbenachteiligung –Kenntnis vom Benachteiligungsvorsatz des Schuldners BB-Kommentar von Dr. Andreas Spahlinger, RA, und Dr. Barbara Maske-Reiche, RAin

**OLG München:** Zur Abmeldung der inländischen Geschäftsanschrift einer "Altgesellschaft" nach Inkrafttreten des MoMiG BB-Kommentar von Thomas Wachter

**OLG München:** Keine Genehmigungsfiktion des Nr. 7 Abs. 3 AGB-Banken ab Veröffentlichung von Sicherungsmaßnahmen BB-Kommentar von Dr. Michael Flitsch, RA

## // STEUERRECHT

Oliver Dörfler, StB, Dr. Gabriele Rautenstrauch, StB, und Dr. Gerrit Adrian. StB

Das Jahressteuergesetz 2009 – Ausgewählte Aspekte der Unternehmensbesteuerung

Georg Harle und Annette Geiger

Die Auswirkung betrieblicher Übertragungsvorgänge und Überentnahmen auf die Nachversteuerung nach § 34a EStG

Tim Lühn, RA/StB, und Frank Tepper

Änderung der vorläufigen Festsetzung durch das Steuerbürokratieabbaugesetz

**BFH:** Keine Zusammenrechnung der von Schwesterpersonengesellschaften verkauften Grundstücke BB-Kommentar von Dr. Stefan Behrens, RA/StB/FAStR

## // BILANZRECHT & BETRIEBSWIRTSCHAFT

Dr. Martin Bünning, RA/StB, und Imke Rohmert, RAin

Buchwertverknüpfung bei Umwandlung auf Personengesellschaft: Sicherstellung der Besteuerung i. S. v. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UmwStG bei steuerlich "transparentem" Gesellschafter

**FG München:** Keine Wertaufholung zur Korrektur von Bilanzierungsfehlern früherer Jahre

570 BB-Kommentar von Prof. Dr. Joachim Schulze-Osterloh 602

## **//** ARBEITSRECHT

Tim Wybitul, RA

562

575

580

587

591

594

Interne Ermittlungen auf Aufforderung von US-Behörden – ein Erfahrungsbericht

**BAG:** Außerordentliche Kündigung wegen privater Internetnutzung während der Tätigkeit als GmbH-Geschäftsführer
BB-Kommentar von Dr. Anke Freckmann, RAin/FAinArbR

612

#### // BB-MAGAZIN

Prof. Dr. iur. Joachim Bornkamm, Vorsitzender Richter am BGH Novelle zur Anpassung des UWG an europäische Vorgaben: Ist das UWG noch zu retten?

Stefan Groß, StB, CISA, und Alexander Georgius, StB
Verzögerungsgeld für GDPdU-Verweigerer M16

Mit Wocheniuk die Rescorts und in allen vier Rescorts

598

606

# Tim Wybitul, RA

# Interne Ermittlungen auf Aufforderung von US-Behörden – ein Erfahrungsbericht

– Was deutsche Unternehmen bei Untersuchungen von US-Ermittlern beachten sollten –

Korruption, Steuerhinterziehung, sonstige Wirtschaftsdelikte – Unternehmen müssen sich zunehmend mit schweren Verdachtsmomenten auseinandersetzen und ihnen durch interne Ermittlungen nachgehen. Dieser Beitrag gibt einen Überblick, welche Risiken deutschen Unternehmen drohen und wie man sie vermeidet. Der Autor beschreibt den Ablauf interner Ermittlungen und gibt Empfehlungen, wie man solche Untersuchungen reibungslos und professionell durchführt.

#### I. **Einleitung**

Deutsche Unternehmen geraten zunehmend ins Visier ausländischer Ermittlungsbehörden. Die umfangreichsten und kostspieligsten internen Untersuchungen führen sie erfahrungsgemäß auf Aufforderung US-amerikanischer Ermittlungsbehörden<sup>1</sup> durch. US-Gerichte sind bei der extraterritorialen Anwendung von US-Recht sehr großzügig<sup>2</sup>; schon die unternehmerische Tätigkeit in den USA, die Kommunikation dorthin oder die Notierung an einer US-Börse können ausreichen<sup>3</sup>. Oft drohen Strafen in Millionen- oder sogar Milliar-

Es gibt keine Anzeichen dafür, dass die USA ihre Aktivitäten bei grenzüberschreitenden Ermittlungen zukünftig einschränken werden. Ganz im Gegenteil. Die neue Vorsitzende der US-Börsenaufsicht SEC<sup>4</sup>, Mary J. Schapiro<sup>5</sup>, hat bereits angekündigt, bei Wirtschaftsdelikten hart durchzugreifen. Beobachter erwarten, dass damit Unternehmen künftig ein schärferer Wind aus der Börsenaufsicht entgegenweht<sup>6</sup>. Im Geschäftsjahr 2008 bewilligte der US-Kongress der SEC Ausgaben in Höhe von 906 Millionen Dollar<sup>7</sup>. Über 60 Prozent dieser Summe werden derzeit allein für die Durchsetzung von Bundesgesetzen wie etwa dem Anti-Korruptionsgesetz Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) ausgegeben.

Auch Barack Obama hat bereits als Senator von Illinois mehrere Gesetzesvorlagen eingebracht, die auf eine stärkere Überwachung ausländischer Unternehmen mit Mitteln des US-Rechts abzielten<sup>8</sup>. Wenn seine Regierung diesen Kurs fortsetzt, werden deutsche Unternehmen noch mehr als bisher mit Untersuchungen von US-Ermittlern rechnen müssen. Dieser Beitrag beschreibt, was sie dann beachten sollten.

#### II. Was müssen Unternehmen über grenzüberschreitende Ermittlungen wissen?

Nur sehr wenige Unternehmen lassen es bei grenzüberschreitenden Ermittlungen auf ein streitiges Gerichtsverfahren in den USA ankommen. Besonders in letzter Zeit haben viele Unternehmen sich mit den US-Ermittlern geeinigt<sup>9</sup>.

Ende 2008 schloss die Siemens AG eine Vereinbarung zur Beendigung einer mehrjährigen Untersuchung. Die Siemens AG zahlt wegen FCPA-Verstößen an die USA rund 600 Millionen Euro Strafe. Zudem verhängte die Staatsanwaltschaft München I Ende 2008 einen Bußgeldbescheid über 395 Millionen Euro. Insgesamt soll die Affäre das Unternehmen etwa vier Milliarden Euro gekostet haben. Ohne eine Einigung mit den amerikanischen und den deutschen Behörden wäre der Schaden wohl noch deutlich höher gewesen. Die UBS AG legte am 18.2. die gegen das Unternehmen laufenden Ermittlungen durch eine Einigung mit SEC und DOJ bei<sup>10</sup>. In der Einigung mit den US-Behörden verpflichtete sich die Bank unter anderem zur Zahlung von insgesamt 780 Millionen Euro. Fiat S.p.A.<sup>11</sup> schloss am 22.12.2008 einen Vergleich zur Beilegung von gegen das Unternehmen und einige Tochterfirmen erhobenen Korruptionsvorwürfen<sup>12</sup>.

Aus gutem Grund einigen sich fast alle großen Unternehmen mit den Ermittlern aus Übersee. Hierbei geht es nicht allein um die Vermeidung von Rufschäden und sinkenden Aktienkursen. Das Maß der Kooperation mit den US-Ermittlern ist ein wichtiger Aspekt bei der Bemessung der gegen das Unternehmen verhängten Strafe. Wesentliche Voraussetzung einer Einigung mit den US-Behörden ist eine genaue Klärung des Sachverhalts. Der Begriff Internal Investigations<sup>13</sup> beschreibt Untersuchungen, die Unternehmen führen, um mögliche Rechtsverstöße festzustellen. Bei einem grenzüberschreitenden Fall spricht man von Cross Border Investigations<sup>14</sup>.

#### Einleitung einer grenzüberschreitenden **US-Ermittlung**

Grenzüberschreitende Ermittlungen auf Unternehmensebene werden auf verschiedene Verdachtsmomente hin eingeleitet. Oft reagie-

- 1 Hierbei sind neben der US-amerikanischen Börsenaufsicht Securities Exchange Commission SEC vor allem das Justizministerium Department of Justice (DOJ), der ständige Untersuchungsausschuss beim US-Senat Permanent Subcommittee on Investigations (PSI), die Steuerbehörde Internal Revenue Services (IRS) oder das Office of Foreign Assets Control (OFAC), eine Abteilung des US-Finanzministeriums Department of the Treasury, zu nennen, vgl. Schulte/Görts, RIW 2006, 561 ff.
- 2 Vgl. hierzu *Kraayvanger*, DAJV Newsletter 2006, 171 ff., *Behrens*, RIW 2009, 22 ff., *Jahn* StV 2009, 41 ff., von Rosen, BB 2009, 230, Wehnert, SEC: Kapitulation vor der (un)heimlichen Übermacht?, FS-Egon Müller, 2008, S. 729 ff.
- Vgl. hierzu Wybitul, BB 2009, 101.
- Siehe oben Fn. 1
- 5 Die von Barack Obama nominierte Mary J. Schapiro wurde am 22.1.2009 vom US-Senat bestätigt und wird die erste Frau an der Spitze der SEC. Sie gilt als erfahrener Finanzwächter.
- Welt Online, in: http://www.welt.de/welt\_print/article2901137/Mary-Schapiro-wird-die-erste-Frau-aufdem-SEC-Chefsessel.html.
- http://www.sec.gov/2008annual/SEC\_2008annual\_financial.htm.
- Der Levin-Coleman-Obama Stop Tax Haven Abuse Act von 2007 beispielsweise richtete sich in erster Linie gegen ausländische Banken und andere Finanzunternehmen, die im Verdacht stehen, US-Bürgern bei Steuerhinterziehungen zu helfen.
- 9 Eine ausgesprochen gute Quelle für einen ersten Überblick über verhängte Strafen und laufende Verfahren ist die Homepage der SEC: http://www.sec.gov.
- 10 http://www.sec.gov/news/press/2009/2009-29.htm.
- http://www.sec.gov/litigation/litreleases/2008/lr20835.htm.
- http://www.sec.gov/litigation/litreleases/2008/lr20835.htm.
- 13 Englisch für interne Ermittlungen
- Englisch für grenzüberschreitende Ermittlungen

ren Unternehmen auf eigene Beobachtungen. Je effektiver die internen Kontrollmechanismen arbeiten, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine *Cross Border Investigation* direkt auf eine Aufforderung von US-Ermittlungsbehörden eingeleitet wird. Immer häufiger werden Ermittlungen auch durch Hinweisgeber aus dem Unternehmen<sup>15</sup>, so genannte *Whistleblower*<sup>16</sup>, ausgelöst. Spielt sich eine Untersuchung allein innerhalb eines Unternehmens ab, unterliegt dieses hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung wenigen Vorgaben. Anders ist dies, wenn die Untersuchungsergebnisse dagegen später auch Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder müssen.

Während deutsche Ermittlungsbehörden in der Regel die wesentlichen Untersuchungsschritte selbst durchführen, laufen *Cross Border Investigations* meist nach einem anderen Schema ab. US-Ermittler fordern Unternehmen normalerweise auf, selbst Informationen zu liefern. In der Regel verlangen sie die Anfertigung eines umfassenden Berichts. Zudem fordern sie die umfassende Herausgabe von Unterlagen. Letztere werden meistens elektronisch<sup>17</sup> und in teilweise anonymisierter Form<sup>18</sup> herausgegeben. Bei größeren Untersuchungen ist hierfür ein ganzes Team von Dienstleistern erforderlich. Neben anwaltlicher Beratung erfordert eine grenzüberschreitende Ermittlung stets erfahrene IT-Dienstleister. Oft beauftragen Unternehmen auch Beratungsunternehmen, die auf die Aufklärung von Wirtschaftskriminalität spezialisiert sind – insbesondere wenn es um die Analyse von Finanzflüssen, Scheinfirmen, Konten oder Bilanzen geht.

#### 2. Anwendbarkeit deutschen Rechts

Eine in Deutschland durchgeführte Untersuchung unterliegt vor allem deutschem Recht. Es ist nicht immer einfach, das US-amerikanischen Ermittlungsbehörden zu vermitteln. Dennoch müssen Unternehmen insbesondere Anforderungen des deutschen Datenschutzund Arbeitsrechts<sup>19</sup> streng beachten. Andernfalls drohen Ermittlungen der deutschen Staatsanwaltschaft, Ordnungsgelder, Schadensersatzansprüche, Verurteilungen in arbeitsrechtlichen Beschlussverfahren und gegebenenfalls Verwertungsverbote bezüglich der gefundenen Ermittlungsergebnisse.

**PRAXISTIPP:** Bei der Überwachung von Briefen oder Telefonaten ist an § 206 StGB zu denken, die Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses<sup>20</sup>. Wenn die private Nutzung eines betrieblichen E-Mail-Zugangs nicht ausdrücklich untersagt ist, kann die Überprüfung von per Email geführter Kommunikation strafbar sein<sup>21</sup>. Unternehmen müssen auch arbeitsrechtliche Vorgaben berücksichtigen. Erfahrungsgemäß können Untersuchungsmaßnahmen ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG auslösen, wenn sie geeignet sind, die Leistungen einzelner Arbeitnehmer zu überprüfen. Zudem kann eine nicht dem deutschen Recht genügende Ermittlung auch datenschutzrechtliche Ordnungsgelder und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen<sup>22</sup>.

Die im deutschen Recht beratenden Anwälte müssen eng mit ihren im US-Recht tätigen Kollegen zusammenarbeiten, um dem betroffenen Unternehmen einheitlichen und abgestimmten Rechtsrat zu geben. Zumeist beauftragen Unternehmen internationale Anwaltskanzleien mit Erfahrung in diesem Bereich. Üblicherweise verhandeln die US-Anwälte mit den Ermittlungsbehörden in New York oder Washington, D.C., während die deutschen Anwälte die Untersuchung

vor Ort durchführen. Hierzu gehört auch die Abstimmung mit den Verantwortlichen im Unternehmen, der deutschen Staatsanwaltschaft, den Datenschutzaufsichtsbehörden, Betriebsräten und sonstigen Stellen vor Ort.

#### 3. Rolle der beteiligten Rechtsanwälte

Vielfach wird die Auffassung vertreten, die mit der Untersuchung beauftragten Anwälte stellten den verlängerten Arm der US-Ermittler dar<sup>23</sup>. Das ist falsch. Die standesrechtliche Verschwiegenheitspflicht gilt auch hier – und deren Verletzung ist strafbar<sup>24</sup>. Das betrifft auch US-Anwälte<sup>25</sup>, die in Deutschland tätig sind. Die Anwälte des Unternehmens vertreten allein dessen Interessen und sollten dies gegenüber den US-Behörden nachdrücklich tun.

Zwar fordern US-Ermittler ein Unternehmen nicht selten auf, die beauftragte Kanzlei von ihrer anwaltlichen Schweigepflicht zu entbinden. Dieser Forderung sollten Unternehmen jedoch allenfalls nach genauer Abwägung der damit verbundenen Folgen nachgeben<sup>26</sup>. Seit einer wichtigen Änderung der Richtlinien des US-Justizministeriums DOJ<sup>27</sup> für strafrechtliche Ermittlungen gegen Unternehmen<sup>28</sup> vom 28.8.2008<sup>29</sup>, ist die Rolle der mit der Ermittlung beauftragten Anwälte als Sachwalter des Unternehmens weiter gestärkt. US-Fahnder dürfen eine Ablehnung dieser Forderung mittlerweile nicht mehr als mangelnde Kooperation und damit als strafschärfend werten.

Zwar müssen die US-Anwälte die ordnungsgemäße Durchführung und Richtigkeit der übermittelten Ermittlungsergebnisse bestätigen. Aber sie vertreten allein die Belange des Unternehmens.

**PRAXISTIPP:** Unternehmen, die Ziel einer Cross Border Investigation sind, müssen prüfen, wie viel Kooperation mit den US-Ermittlern für das Unternehmen im Einzelnen zweckmäßig ist. Fast immer gibt es Forderungen, denen das Unternehmen nicht oder nur eingeschränkt nachkommen sollte. Die Rolle eines professionell agierenden Beraters liegt hierbei keinesfalls in der unkritischen Erfüllung aller Vorgaben der Ermittlungsbehörden.

- 15 Vgl. hierzu *Maschmann*, in: Dölling, Handbuch der Korruptionsprävention, München 2007, 3. Kap.,
- 16 http://de.wikipedia.org/wiki/Whistleblower: Hinweisgeber oder Whistleblower (engl. "Pfeifenbläser" vgl. im Deutschen "jemanden verpfeifen") bezeichnet einen Informanten, der Missstände, illegales Handeln (z. B. Korruption, Insiderhandel) oder allgemeine Gefahren, von denen er an seinem Arbeitsplatz erfährt, an die Öffentlichkeit bringt. Vgl. auch Deiseroth/Derleder, ZRP 2008, 248, Göpfert/Siegrist, NJW
- 17 Etwa in Form von PDF-Dateien beziehungsweise durch Aufspielen auf Server der Ermittlungsbehörden.
- 18 Zumeist erfolgt diese Anonymisierung durch elektronisch eingefügte Schwärzungen, so genannten Redactions. Hierbei werden nach einen vorher vereinbarten Protokoll gewisse Informationen unkenntlich gemacht, etwa Namen einzelner Beteiligter, personenbezogene Daten oder anwaltliche Kommunikation.
- 19 Einen Überblick hierzu geben Ostmann/Kappel, AUA 2008, 656 ff.
- 20 Das Mithören von Telefonaten oder Gesprächen kann dagegen zu einer Strafbarkeit nach § 201 StGB führen.
- 21 § 88 Abs. 3 TKG i.V. m. § 206 StGB.
- 22 Vgl. zu den Rechtsfolgen unbefugter Übermittlung von Arbeitnehmerdaten Braun/Wybitul, BB 2008, 782, 786.
- 23 Vgl. z. B. von Rosen, BB, 2009, 230 ff., Wast/Litzka/Pusch, NStZ 2009, 68 ff., von Rosen, FAZ vom 5.10.2008, S. 16, Amerikanische Ermittler im eigenen Land.
- 24 § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB.
- 25 Handkommentar-Gesamtes Strafrecht/Tag, § 203 StGB, Rn. 14.
- 26 Umfassend zu den rechtlichen und taktischen Fragen im Zusammenhang mit einem solchen Waiver of Attorney-Client and Work Product Privilege: Jacobs/Strauss, Abschnitt § 3:4, Attorney-Client and Work Product Considerations, in: Morvillo, Securities Investigations, New York 2008.
- 27 Vgl. oben Fn. 1.
- 28 Principles of Federal Prosecution of Business Organizations. Eine gute Darstellung der Entwicklung des Standpunkts des DOJ vom bislang angewendeten sog. McNulty-Memorandum hin zu den derzeit gültigen sog. Filip-Guidelines gibt Behrens in RIW 2009, 22, 29, Rn. 26. Möglicherweise sind deutsche Unternehmen bald sogar noch besser gegen Ermittlungen aus den USA geschützt. Kürzlich wurde bekannt, dass der US-Senator Arlen Specter am 13.2. einen entsprechenden Gesetzesentwurf eingebracht hat. Specter ist das führende Mitglied der Republikaner im Justizausschuss des US-Senats. Die Gesetzesinitiative zielt ebenfalls auf den besseren Schutz des Anwaltsgeheimnisses ab.
- 29 Vgl. Presseerklärung des United States Department of Justice vom 28.8.2008, abrufbar unter http://www.usdoj.gov/opa/pr/2008/August/08-oday-757.html.

Betriebs-Berater // BB 12.2009 // 16.3.2009 **607** 

# III. Wie können Unternehmen US-Ermittlungen vermeiden?

Der sicherste Weg, Ermittlungen zu vermeiden, ist die Befolgung anwendbarer Vorschriften und Richtlinien. Zwar haben inzwischen die meisten Unternehmen so genannte Compliance<sup>30</sup>-Systeme eingeführt. Diese Systeme sollen die umfassende Befolgung der einschlägigen Regeln sicherstellen. Allerdings zeigt die Praxis, dass viele dieser Systeme nicht hinreichend auf die Bedürfnisse und den Geschäftsbetrieb des jeweiligen Unternehmens angepasst sind. Zudem sind die Kontrollmechanismen häufig nicht ausreichend. Zudem sind Compliance-Systeme oft nicht hinreichend im operativen Geschäftsablauf verankert.

PRAXISTIPP: Unternehmen können bestehende Risiken effektiv durch so genannte Compliance-Audits aufdecken. Das sind systematische Untersuchungen, ob die für einen bestimmten Rechtsbereich oder für einen Bereich des Unternehmens geltenden Regeln eingehalten werden. Inhaltlich ähnelt die Vorgehensweise bei einem solchen Compliance-Audit einer Cross Border Investigation in kleinerem Maßstab. Der finanzielle und zeitliche Aufwand einer derartigen Überprüfung macht hingegen nur einen Bruchteil dessen aus, was im Rahmen einer durch Ermittlungsbehörden veranlassten Untersuchung anfiele. Daher beauftragen immer mehr Unternehmen spezialisierte Anwaltskanzleien mit der Analyse kritischer Bereiche.

Bereits vor dem Beginn von Untersuchungen sollten Unternehmen alle Vorbereitungen treffen, um sicherzustellen, dass sie für den Fall einer Untersuchung vorbereitet sind. Versäumnisse in diesem Bereich können später ausgesprochen teuer werden.

Wirtschaftsunternehmen mit Berührungspunkten zu den USA sollten prüfen, ob sie Gegenstand einer Cross Border Untersuchung werden können. Dies betrifft insbesondere Unternehmen, die in den USA wirtschaftlich tätig oder an US-Börsen notiert sind. Ist dies der Fall, empfiehlt es sich, rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen, um zu vermeiden, dass man ins Visier der Ermittler gerät. Zudem ist es gegebenenfalls zweckmäßig, die notwendigen Schritte einzuleiten, um den späteren Ablauf einer gegebenenfalls durchzuführenden Ermittlung zu erleichtern.

#### IV. Vorbereitung einer internen Untersuchung

Wenn das Risiko einer US-Ermittlung besteht, sollte das betroffene Unternehmen rechtzeitig organisatorische Schritte durchführen, um angemessen auf eine Ermittlung vorbereitet zu sein. Beginnt man hiermit erst auf Aufforderung der US-Fahnder oder wenn die Staatsanwaltschaft mit einem Untersuchungsbeschluss vor der Tür steht, ist es in aller Regel zu spät für eine zielgerichtete Vorgehensweise.

#### 1. Umgang mit Daten im Unternehmen

Eine wesentliche Voraussetzung für die Durchführung einer internen Untersuchung ist der sachgerechte Umgang mit den im Unternehmen anfallenden Daten. Daher ist es oft erforderlich, eine entsprechende Datenrichtlinie einzuführen beziehungsweise eine bestehende Regelung anzupassen.

Zu Beginn einer Cross Border Untersuchung geben US-Ermittler dem betroffenen Unternehmen in aller Regel auf, sämtliche Daten umfassend zu sichern, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand der jeweiligen Untersuchung stehen<sup>31</sup>. Das Unternehmen wird nachdrücklich aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Überspielung oder Löschung solcher Daten ausgeschlossen ist<sup>32</sup>. Wenn ein Unternehmen dieser Aufforderung nicht nachkommt, drohen empfindliche Strafen. Bei den im Rahmen einer größeren Untersuchung zu sichernden Daten kann es sich um mehrere Terabytes<sup>33</sup> handeln. Die Durchführung einer solchen internen Untersuchung bedarf eines nicht unerheblichen technischen und organisatorischen Aufwandes. Eine gute Datenrichtlinie sollte auch dieses Thema bereits im Vorfeld einer Untersuchung berücksichtigen.

**PRAXISTIPP:** Prüfen Sie, ob der Umgang mit Daten im Unternehmen bereits auf die Anforderungen einer internen Untersuchung angepasst ist <sup>34</sup>. Jedes größere Unternehmen, das Berührungspunkte zu den USA hat, sollte beispielsweise prüfen, ob es sinnvoll ist, eine so genannte *E-Discovery* Richtlinie einzuführen. Erfahrungsgemäß ist es wenig hilfreich, erst im Zusammenhang mit einer konkreten Ermittlung an die Einführung einer Richtlinie zum Umgang mit internen Daten zu denken – zumal die Vernichtung von Daten nach Einleitung eines Verfahrens durch US-Gerichte hart bestraft werden kann. Die aus Sicht des Datenschutzes erforderlichen Schritte sollten frühzeitig unternommen werden. Auch entsprechende arbeitsvertragliche Regelungen können später den Ablauf der Ermittlung vereinfachen. *Besonders effektiv ist aus datenschutzrechtlicher und arbeitsrechtlicher Sicht der Abschluss einer Betriebsvereinbarung, die die Themen Compliance im Unternehmen<sup>35</sup>, Whistleblowing und interne Untersuchungen effektiv regelt<sup>36</sup>.* 

#### 2. Vorbereitung eines Ablaufplans

Die für die interne Ermittlung Verantwortlichen müssen einen konkreten und detaillierten Ablaufplan vorbereiten, der alle wesentlichen Einzelheiten regelt. Ein solcher Ablaufplan muss das Unternehmen in die Lage versetzen, auf unterschiedliche Szenarien schnell und angemessen reagieren können. Er sollte unter anderem Verantwortlichkeiten und zur Verfügung stehende Mitarbeiter regeln. Der rechtzeitige und ausreichende Einsatz eigener Mitarbeiter sichert nicht nur den zügigen Fortgang der Ermittlungen und eine koordinierte Steuerung durch das Unternehmen, sondern spart auch Kosten durch den vermeidbaren Einsatz von Dienstleistern. Der Ablaufplan sollte insbesondere Umfang und Ziele der Ermittlung klären und Berichtslinien präzise festlegen. Zu einem solchen spezialisierten Projektmanagement gehört aber auch die Erstellung von Notfallplänen. Diese sollten beispielsweise Handlungsanweisungen für den Fall geben, dass Staatsanwaltschaft, Datenschutzaufsichtsbehörden oder andere Ermittler vor der Tür stehen<sup>37</sup>.

**PRAXISTIPP:** Knüpfen Sie frühzeitig die erforderlichen Kontakte zu Dienstleistern. Für die Entscheidung, mit welchen Rechtsberatern, Consutants, IT-Dienstleistern Sie zusammen arbeiten wollen, sollten sie umfas-

- 31 Dies wird im Fachjargon oftmals als *Preservation Plan* bezeichnet.
- 2 Vgl. hierzu Rubin/Goeke, in: Morvillo, Securities Investigations, New York 2008, Abschnitt § 3:2.5.
- 33 Zur Erläuterung: Ein Terabyte entspricht 1024 Gigabyte. Eine Datenbank, die Datensätze von zehn Milliarden Menschen mit Datensätzen von je einem Kilobyte Größe erfasst, braucht etwa 10 Terabyte Speiter.
- 34 Zu den rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen an ein zweckmäßiges Dokumentenmanagement: Hilgard, ZIP 2007, 985 ff.
- 35 Zum Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei Ethik-Richtlinien: BAG, Beschluss vom 22.7.2008 1 ABR 40/07. BB 2008. 2520 m. Komm. Sittard = NZA 2008. 1248.
- 36 Zur Einführung von Überwachungsmaßnahmen im Betrieb per Betriebsvereinbarung: BAG, Beschluss vom 26.8.2008 1 ABR 16/07, BB 2008, 2743 m. Komm. *Domke* = NZA 2008, 1187 ff.
- 37 Dabei hat es sich als durchaus hilfreich erwiesen, bereits im Rahmen der Compliance-Systeme im Unternehmen Richtlinien vorzubereiten, die Mitarbeitern verbindliche Handlungsempfehlungen geben, wie sie sich verhalten sollten, wenn Ermittlungsbehörden Firmenräume durchsuchen, vgl. etwa Campos Nave/Bonenberger, BB 2008, 735 ff. oder Michalke, NJW 2008, 1490.

608

<sup>30</sup> Der inzwischen auch in der deutschen Sprache gebräuchliche Begriff Compliance lässt sich am ehesten mit Regeltreue übersetzen. To comply with bedeutet, beispielsweise ein Gesetz, eine Verordnung oder eine sonstige Verhaltensanweisung zu befolgen.

sende Informationen über diese Dienstleister einholen und Angebote vergleichen. Bei Anwaltskanzleien sollten Sie auf Erfahrung mit derartigen internen Untersuchungen, Kenntnisse des deutschen Rechtsrahmens, hinreichende internationale Vernetzung und gute Kontakte zu den jeweils involvierten Ermittlungsbehörden achten. Geht es um Ermittlungen aus dem Bereich der Finanzkriminalität, ist oft eine Beauftragung von Beratungsunternehmen ratsam, die auf so genannte Forensic Services<sup>38</sup> spezialisiert sind. Sprechen Sie nach Möglichkeit mit mehreren Anbietern. Seien Sie vorbereitet, Dienstleister zur Not austauschen zu können. Gegebenenfalls sollten Sie bereits vor einer Ermittlung Rahmenverträge aushandeln. Sobald die Ermittlung läuft, haben sie in der Regel eine schlechtere Verhandlungsposition.

Der Schwerpunkt einer internen Untersuchung liegt heute kaum noch in der Aufarbeitung von Akten oder Ordnern in Papierform. Ganz überwiegend werden die zu prüfenden Dokumente in elektronischer Form gesichtet. Dementsprechend empfiehlt es sich für Unternehmen, die erforderliche Hard- und Software bereits im Vorfeld zu identifizieren und deren Verfügbarkeit zu sichern.

#### V. Ablauf einer internen Untersuchung

Eine interne Ermittlung gliedert sich üblicherweise in mehrere, teilweise parallel ablaufende Schritte. Die nachstehende Darstellung beschreibt den typischen Fortgang einer internen Ermittlung. Im Einzelfall hängt die konkrete Vorgehensweise stets von den jeweiligen Umständen ab und wird sich in Details von der nachstehenden Darstellung unterscheiden. Die dargestellten Prozesse laufen in aller Regel nicht nur hintereinander ab, sondern überschneiden sich oftmals weitgehend.

#### 1. Planung der Untersuchung

Der Schlüssel zu erfolgreichen internen Untersuchungen liegt in der gezielten und frühzeitigen Steuerung solcher Projekte durch erfahrene Spezialisten. Ganz überwiegend reagieren Unternehmen hauptsächlich auf die Anforderungen der Ermittlungsbehörden – anstatt selbst die Führungsrolle zu übernehmen. Dieser Mangel an rechtzeitiger Planung wirkt sich später fast immer negativ (und teuer) aus.

#### a) Projektmanagement

Das Projektmanagement einer größeren internen Untersuchung ist anspruchsvoll. Sowohl die Ziele der Ermittlung als auch die Strategie (etwa gegenüber den Ermittlungsbehörden) sollten frühzeitig und genau geplant werden. Die für die Durchführung der Untersuchung Verantwortlichen sollten einen detaillierten "Ermittlungsplan"<sup>39</sup> erstellen, der eine Vielzahl von Fragen klärt.

**PRAXISTIPPS:** Zu welchem konkreten "Produkt" soll die Untersuchung führen, soll ein schriftlicher Report erstellt werden, geht es um die Vorlage von Dokumenten gegenüber Untersuchungsbehörden? Welche Strategie ist bezüglich des Attorney-Client Privilege zweckmäßig<sup>40</sup>? Beabsichtigt das Unternehmen, die Kosten für Strafverteidiger von beschuldigten Mitarbeitern zu übernehmen?

Welche Ergebnisse der internen Ermittlung sollen den Ermittlungsbehörden zugänglich gemacht werden? In welchem Umfang sollen vertrauliche Interna (oder sogar Geschäftsgeheimnisse) offen gelegt werden? Bei Cross

Border Untersuchungen kann es erforderlich (und auch vorteilhaft) sein, Amtshilfeverfahren zu initiieren. Wenn es um Verhalten geht, das auch nach deutschem Recht strafbar sein kann, sollten Sie prüfen, ob und wann Sie die Staatsanwaltschaft in Kenntnis setzen.

Sollen gegebenenfalls arbeitsrechtliche Schritte oder die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vorbereitet werden?

#### b) Planung der internen und externen Kommunikation

Ein weiterer wesentlicher Aspekt einer solchen Untersuchung ist die sorgfältige Planung der internen und externen Kommunikation. Während der gesamten Untersuchung ist eine klare Kommunikation zwischen allen Beteiligten erforderlich. Es sollte genau festgehalten werden, wer wann welche Aufgaben erledigen muss. Welche Zwischenziele sind zu erreichen, welche Fristen zu beachten, wer trägt hierfür die Verantwortung? Auch die jeweiligen zeitlichen Vorgaben sollten allen an der Ermittlung Beteiligten klar sein.

**PRAXISTIPPS:** Auch die externe Kommunikation im Rahmen einer Untersuchung sollten Sie keinesfalls dem Zufall (bzw. den externen Ermittlungsbehörden oder der Presse) überlassen. Hierbei ist geplantes Vorgehen erforderlich, um Rufschäden und daraus resultierende Konsequenzen (z. B. fallende Aktienkurse, Ratingnachteile, Blacklisting, Kundenverluste, Sammelklagen geschädigter Anleger) zu vermeiden. In diesem Zusammenhang sollten Sie frühzeitig auf die Ermittlungsbehörden einwirken, um nach Möglichkeit eine weitreichende Abstimmung bei der Pressekommunikation zu erreichen.

#### c) Abstimmung mit der Belegschaft und deren Vertretern

Bei der Kommunikation gegenüber der Belegschaft und deren Vertretern geschehen oft Fehler. Dies können Unternehmen vermeiden, die sich bereits bei der Planung einer Ermittlung die wesentlichen Fragen hierzu stellen. Es ist festzulegen, wann und in welchem Umfang das Unternehmen die Mitarbeiter über die interne Ermittlung informiert. Oft ist es schon aus betriebsverfassungsrechtlicher Sicht erforderlich, den Betriebsrat zu informieren. Es gibt aber auch durchaus Fälle, in denen Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat nicht nur rechtlich geboten, sondern für den Ablauf der Untersuchung zweckmäßig sein kann. Im Rahmen vieler Ermittlungen ist es aus arbeits- und datenschutzrechtlicher Sicht zweckmäßig, eine Betriebsvereinbarung zum Umgang mit Arbeitnehmerdaten im Rahmen der internen Untersuchung abzuschließen.

#### d) Abstimmung mit Ermittlungsbehörden

Im Rahmen von Untersuchungen ist es erfahrungsgemäß nützlich, die Erwartungen der Ermittlungsbehörden möglichst früh und genau auszuloten.

**PRAXISTIPP:** Klären Sie frühzeitig, welche Untersuchungsergebnisse die Ermittlungsbehörden fordern und wann Sie diese vorlegen soll. Verlangen die Ermittlungsbehörden schriftliche Berichte oder reichen Ihnen mündliche Angaben? Welche der Dokumente, die das Unternehmen im Rahmen

Betriebs-Berater // BB 12.2009 // 16.3.2009 609

<sup>38</sup> http://de.wikipedia.org/wiki/Forensic\_Services: Als Forensic Services bezeichnet man besondere Dienstleistungen im Umfeld der Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten.

<sup>39</sup> Zu den Anforderungen an einen solchen Investigation Plan Jacobs/Strauss, in: Morvillo, Securities Investigations, New York 2008, Abschnitt § 3:1.

<sup>40</sup> Siehe Jacobs/Strauss, in: Morvillo, Securities Investigations, New York 2008, Abschnitt § 3:4.

der Ermittlung gesichtet hat, sollen den Behörden vorgelegt werden? Haben die Behörden Anforderungen, in welcher Form ihnen schriftliche oder elektronische Unterlagen einzureichen sind? Die US-amerikanische Börsenaufsicht SEC etwa stellt bei elektronischen Dokumente oftmals genaue formale Anforderungen an die Art und Weise der Übermittlung.

Unternehmen sollten stets daran denken, dass die Kooperation mit den Ermittlungsbehörden ein wesentlicher Faktor des Strafmaßes ist. Daher hat es sich als sehr hilfreich erwiesen, die US-Ermittler früh auf die Beschränkungen des deutschen Rechts hinzuweisen (z.B. Datenschutz, individuelles und kollektives Arbeitsrecht, Bankgeheimnis). Oftmals sind Schwärzungen oder Anonymisierungen erforderlich, um den Anforderungen deutschen Rechts zu entsprechen. Ein gutes *Expectation Management* durch zeitige Information der US-Behörden über den deutschen Rechtsrahmen kann dabei helfen, spätere Irritationen oder Konflikte zu vermeiden.

# e) Dokumentation des gesamten Ablaufs der Untersuchung

Alle operativen Schritte einer internen Ermittlung müssen genau dokumentiert werden. Auch dieser Punkt muss bereits im Vorfeld der eigentlichen Ermittlung gründlich geplant werden. Die präzise schriftliche Erfassung des Ablaufs und der Ergebnisse einer Untersuchung ist einer der zentralen Punkte interner Untersuchungen. US-Fahnder stellen in aller Regel hohe Anforderungen an die detaillierte Dokumentation aller Arbeitsschritte. Dafür ist oft ein hohes Maß an administrativem und technischem Aufwand erforderlich, der nicht unterschätzt werden sollte. Auch die Schritte, die zur Vermeidung zukünftiger Verstöße eingeleitet werden, sollten hierbei genau festgehalten werden. Falls es zur Verhängung von Strafen kommt, sind solche Schritte ein wichtiger Faktor für die Höhe der Strafe. Dies gilt natürlich auch bei Vergleichsverhandlungen mit US-Ermittlern<sup>41</sup>.

#### 2. Zusammenstellung von Daten

Als Grundlage für den weiteren Ablauf der Untersuchung werden Daten gesammelt, die mit den fraglichen Vorwürfen oder Verdachtsmomenten in Zusammenhang stehen können. Dieser Arbeitsschritt wird als *Data Collection* bezeichnet. In den meisten Fällen machen die US-Ermittler mehr oder minder präzise Vorgaben, nach welchen Daten das Unternehmen im Rahmen dieses Arbeitsschritts suchen soll.

Der Schwerpunkt dieses Vorgangs liegt meist in der Zusammenstellung von elektronisch gespeicherten Dokumenten, Emails, Serverprotokollen, Kontobewegungen und ähnlichen Daten. Zunächst ist eine Analyse erforderlich, auf welche Daten das Unternehmen technisch zugreifen kann (und rechtlich darf) und ob interne Genehmigungen hierfür eingeholt werden müssen. Hierfür entwickeln IT-Fachleute, spezialisierte Anwälte und gegebenenfalls Mitarbeiter des Unternehmens zusammen Algorithmen beziehungsweise Suchmaschinen, mittels derer eine gewisse Population an Daten als Grundlage für die weitere Prüfung zusammengestellt wird. Parallel hierzu werden relevante Dokumente, die noch nicht in elektronischer Form vorhanden sind<sup>42</sup>, eingescannt und ebenfalls in elektronischer Form in die Datenbanken eingestellt.

Erfahrungsgemäß dauert dieser Prozess über fast die gesamte Untersuchung an, weil die bisherigen Ermittlungsergebnisse in den elektro-

nischen Suchprozess einfließen und es den internen Ermittlern so erlauben, gezielter und präziser nach weiteren relevanten Daten zu suchen.

#### Befragungen von Mitarbeitern und anderen Beteiligten

Weitere wichtige Informationen können durch die Befragung von Mitarbeitern gewonnen werden. Auch Gespräche mit anderen Personen, die zu dem Gegenstand der Untersuchung beitragen können, helfen in aller Regel bei der Aufklärung des fraglichen Sachverhalts. Ein Rechtsanspruch<sup>43</sup> gegen die eigenen Mitarbeiter auf die Erteilung der gewünschten Auskünfte dürfte in der überwiegenden Anzahl der Befragungen bestehen<sup>44</sup>. Bei der Auskunftspflicht dürfte es sich in der Praxis regelmäßig um eine arbeitsvertragliche Nebenpflicht nach §§ 611, 241 Abs. 2 BGB handeln<sup>45</sup>.

**PRAXISTIPPS:** Bei der Durchführung von Befragungen kann es zweckmäßig sein, allzu forsch vorgehende US-Anwälte auf die Rechtslage vor Ort hinzuweisen. Anders als in Deutschland ist es in den USA oft ein Kündigungsgrund, wenn ein Mitarbeiter sich weigert, im Rahmen einer derartigen Untersuchung auszusagen. Nicht nur in diesem Zusammenhang ist es auch empfehlenswert, eine "Verhöratmosphäre" nach Möglichkeit zu vermeiden.

Zudem sollten die Mitarbeiter auf bestehende Aussageverweigerungsrechte hingewiesen werden. Sowohl nach deutschem<sup>46</sup> als auch nach US-Recht<sup>47</sup> kommen Aussageverweigerungsrechte, – die durchaus auch Aussageverwertungsverbote nach sich ziehen können, in Betracht<sup>48</sup>. Die Ergebnisse von Befragungen sollten präzise und zeitnah dokumentiert werden.

#### 4. Datensichtung und -auswertung

Die zusammengestellten Daten werden dann auf ihre Relevanz für den Gegenstand der Untersuchung geprüft und entsprechend klassifiziert (so genannte *Data Review* oder *Document Review*). In aller Regel läuft dieser Arbeitsschritt in elektronischer Form ab. Dabei werden die Daten von einem Team von Spezialisten am Computer geprüft und ihre Bedeutung für die Ermittlung bewertet. Dies geschieht oft mittels komplexer Programme<sup>49</sup>, die eigens für solche internen Ermittlungen<sup>50</sup> entwickelt wurden.

Die Auswertung der zusammengetragenen Daten ist einer der wesentlichsten Schritte einer internen Untersuchung. Hierbei sellt ein Team von erfahrenen Anwälten die für die Ermittlung wesentlichen Infor-

**610** Betriebs-Berater // BB 12.2009 // 16.3.2009

<sup>41</sup> So genanntes Deferred Prosecution Agreement.

<sup>42</sup> Z.B. Aktenordner, handschriftliche Notizen, Dokumente mit Unterschriften usw.

<sup>43</sup> Z. B. aus § 241 Abs. 2 BGB.

<sup>44</sup> Maschmann, in: Dölling, Handbuch der Korruptionsprävention, München 2007, 3. Kap., Rn. 64, bezüglich Angaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen, begründet Jahn, StV 2009, 41, 43 eine Auskunftspflicht mit §§ 666, 675 BGB sowie für sonstige Wahrnehmungen mit § 242 BGB.

<sup>45</sup> Zu diesem Ergebnis gelangt auch *Böhm* in seinem voraussichtlich im September 2009 erscheinenden Beitrag "Strafrechtliche Verwertbarkeit der Auskünfte von Arbeitnehmern bei unternehmensinternen Untersuchungen".

<sup>46</sup> Einen sehr guten Überblick über die strafrechtliche Situation gibt Jahn, StV 2009, 41 ff., vgl. auch Wastl/ Litzka/Pusch, NStZ 2009, 68 ff.

<sup>47</sup> Vgl. zur Rechtslage nach US-Recht Rubin/Goeke, in: Morvillo, Securities Investigations, New York 2008, Abschnitt § 3:3.4.

 <sup>48</sup> Zur Verwertung von unter Verstoß gegen Mitbestimmungsrechte gewonnenen Erkenntnisses im Rahmen eines Kündigungsschutzprozesses: BAG, Urteil vom 13.12.2007 – 2 AZR 537/06, RDV 2008, 2006 ff.
 49 Etwa Concordance von Lexis Nexis oder CT Summation.

<sup>50</sup> Ein weiterer (und in der Praxis noch häufigerer) Einsatzzweck für diese Programme ist die prozessvorbereitende Zusammenstellung von Daten nach US-Prozessrecht, die so genannte Electronic Discovery oder auch E-Discovery.

mationen zusammen. Die Auswertung nimmt bei größeren Ermittlungen oft einen nicht unerheblichen Zeitraum in Anspruch. Die Ergebnisse dieses Arbeitsschritts werden dann in Zwischenberichten oder einem Abschlussbericht zusammengefasst und später an die US-Behörden übermittelt.

#### 5. Übermittlung der Untersuchungsergebnisse

Wie bereits dargestellt, sollte sich ein Unternehmen, welches Ziel einer Cross Border Investigation ist, frühzeitig mit den US-Behörden über die Einzelheiten der Übermittlung der Ermittlungsergebnisse verständigen.

Dies betrifft etwa Zeitplan, Format, Anonymisierungen (die so genannten *Redactions*) sowie sonstige formelle und inhaltliche Anforderungen an die zu übermittelnden Informationen. Unternehmen sollten auch die einzelnen Anforderungen an die zu übermittelnden Berichte mit den US-Ermittlern besprechen. Dies gilt vor allem für die Form, aber auch für Fristen von Abschluss- oder Zwischenberichten über den Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchung.

Der Schwerpunkt der Übermittlung der Untersuchungsergebnisse liegt in der Übersendung von Unterlagen, der so genannten *Production*. Dies geschieht in aller Regel in elektronischer Form. Eine übliche Vorgehensweise ist es, Unterlagen in geordneter Form einzuscannen. Diese Unterlagen werden dann auf eine Datenbank der US-Ermittler aufgespielt oder auf externen Festplatten oder andere Datenträgern übermittelt.

**PRAXISTIPP:** In Anbetracht der oftmals gewaltigen Datenmengen sollten die technischen und organisatorischen Anforderungen an die *Production* der Ermittlungsergebnisse keinesfalls unterschätzt werden. Auch der notwendige Zeitaufwand ist in der Regel beträchtlich.

#### 6. Nachbereitung der internen Ermittlung

Bei fast jeder US-Ermittlung ist auch die zeitnahe Reaktion auf Ermittlungsergebnisse entscheidend. Wenn im Rahmen der Untersuchung Wirtschaftsstraftaten oder Compliance-Verstöße festgestellt werden, sind oftmals arbeitsrechtliche Maßnahmen erforderlich. Vor allem US-amerikanische Untersuchungsbehörden fordern oftmals die Kündigung von Mitarbeiter, die für Verstöße verantwortlich sind. Auf die (nach deutschem Recht oftmals schwer vermeidbare<sup>51</sup>) Zahlung von Abfindungen reagieren US-Behörden dabei gelegentlich sehr empfindlich.

Beim Ausspruch von außerordentlichen Kündigungen müssen Unternehmen zudem auf die anwendbare Zwei-Wochen-Frist<sup>52</sup> achten. Auch bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen<sup>53</sup> sind stets die maßgeblichen Fristen im Auge zu behalten.

Bei der Nachbereitung einer Ermittlung sollten Unternehmen prüfen, ob und wo die bestehenden Compliance-Systeme versagt haben – und wo sie verbessert werden können. Wo dies sinnvoll ist, sollten die organisatorischen Strukturen in diesem Bereich angepasst werden. Hierbei ist vor allem an eine Überarbeitung der Compliance-Richtlinien zu denken oder an eine Anpassung der Richtlinien zum Umgang mit Daten im Unternehmen. Zudem sollten Umfang und Zeitrahmen späterer Compliance-Audits festgelegt werden, um künftige Risiken effektiv zu vermeiden. In der Praxis ist dies der wesentliche Ansatzpunkt, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um nicht wieder ins Visier der US-Ermittler zu geraten.

Alle Unternehmen sollten die Einhaltung sämtlicher anwendbaren deutschen und internationalen Regeln und Richtlinien stets genau überprüfen. Dies gilt auch für Unternehmen, die (noch) nicht Gegenstand einer Cross Border Investigation sind. Gegebenenfalls müssen die internen Compliance-Systeme angepasst werden. Die Vermeidung von Ermittlungen und Vorwürfen durch die Herstellung der erforderlichen Regeltreue kostet in aller Regel nur einen Bruchteil der tatsächlichen Durchführung einer umfassenden internen Untersuchung – von Geldstrafen, Rufschäden, Kursverlusten und sonstigen Nachteilen ganz zu schweigen.

## VI. Zusammenfassung

Die Anzahl von US-Ermittlungen wird sehr wahrscheinlich auch in Deutschland weiter zunehmen. Etliche Unternehmen haben hinreichende Berührungspunkte zu den USA Diese Unternehmen können zum Ziel einer grenzüberschreitenden Ermittlung von US-Behörden werden. Die Ermittlungen gegen Siemens, Daimler und andere große europäische Unternehmen haben gezeigt, dass die möglichen Nachteile einer umfangreichen Cross Border Investigation einschneidend sind: Es drohen hohe Kosten, Rufschäden, Kundenverluste, strafrechtliche Verfolgung von Mitarbeitern und Managern, zivilrechtliche Schadensersatzverfahren, Kursverluste und weitere empfindliche Nachteile. Das Risiko solcher Ermittlungen lässt sich durch Compliance-Audits und die Einführung oder Verbesserung bestehender Compliance-Systeme stark verringern oder sogar ausschließen.

Zeichnet sich ab, dass ein Unternehmen zum Ziel einer US-Ermittlung werden kann, muss es schnell reagieren. Es gilt, die organisatorischen und personellen Vorbereitungen zu treffen, um einem solchen Großprojekt gewachsen zu sein.

Jedes Unternehmen, das hinreichende Anknüpfungspunkte in die USA hat, sollte sicherheitshalber einige organisatorische Vorkehrungen treffen. Durch zielgerichtetes Vorgehen und professionelles Projektmanagement können Unternehmen massive Kosten und andere Nachteile vermeiden oder zumindest erheblich verringern.

## // Autor

**Tim Wybitul**, ist Rechtsanwalt in der "Compliance & Regulatory Enforcement"-Gruppe der internationalen Wirtschaftskanzlei Mayer Brown LLP. Derzeit leitet er ein Team für ein globales Finanzunternehmen bei einer großen grenzüberschreitenden Untersuchung von US-Behörden. Herr *Wybitul* berät Wirtschaftsunternehmen



im Bereich Compliance und bei verwandten Themen wie Prozessführung, Arbeitsrecht, Wirtschaftskriminalität, Haftung und Datenschutz.

Betriebs-Berater // BB 12.2009 // 16.3.2009

<sup>51</sup> Dies gilt jedenfalls dann, wenn Kündigungsgründe im Sinne von § 626 Abs. 1 BGB oder Gründe für eine verhaltensbedingte Kündigung nach § 1 Abs. 1 KSchG nicht nachweisbar sind.

<sup>52 § 626</sup> Abs. 2 BGB.

<sup>53</sup> Vgl. hierzu: Straube, DB 2008, 1744 ff.